



GEMEINDEVERBAND KIRCHBERG BE

Verordnung über das **Beschaffungswesen**

Genehmigt durch den Verbandsrat am 02. Juli 2026

Inkraftsetzung per 1. August 2026

Inhalt

1.	ALLGEMEINES	3
2	VERFAHREN.....	4
	EINZELAUFTRÄGE	5
	WIEDERKEHRENDE AUFTRÄGE.....	5
	PLANUNGS- UND BERATUNGS-AUFTRÄGE	6
	ABLÄUFE UND ENTSCHÄDIGUNGEN.....	6
3.	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7

Der Verbandsrat erlässt gestützt auf folgende Bestimmungen

- Die interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 15. November 2019
- Das Gesetz über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 8. Juni 2021
- Die Verordnung zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 17. November 2021
- Organisationsreglement 2026, Artikel 26

die folgende

Verordnung

über das

Beschaffungswesen

1. Allgemeines

Artikel 1

Zweck/Anwendung

¹ Diese Verordnung regelt die Arbeitsvergaben der Organe des Gemeindeverbands Kirchberg BE (nachfolgend GVK genannt), sofern nicht ein anderes Verfahren gemäss kantonalen oder bundesrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung gelangt.

² Sie bezweckt ein einheitliches und koordiniertes Vorgehen der zuständigen Organe gemäss Absatz 1 und gewährleistet die wirtschaftliche, ökologische und sozial nachhaltige Verwendung der öffentlichen Mittel.

³ Die Verordnung gilt im Rahmen des für die Gemeinden massgebenden kantonalen Beschaffungsrecht.

⁴ Für sämtliche Beschaffungen (Projektierungen und Ausführungen), welche im Rahmen des Gesamtprojekts Campus 25+ getätigt werden, gelten ausnahmslos die jeweils gültigen Bestimmungen in der Submissionsverordnung 2022 der Gemeinde Kirchberg BE vom 31. Mai 2022.

Artikel 2

- Auftragsarten
- ¹ Dieser Verordnung unterliegen alle Arten von öffentlichen Aufträgen, insbesondere
- a) Bauaufträge über die Durchführung von Hoch- und Tiefbauarbeiten
 - b) Dienstleistungsaufträge
 - c) Lieferaufträge über die Beschaffung beweglicher Güter, namentlich durch Kauf, Leasing, Miete, Pacht oder Mietkauf
- ² Das anzuwendende Verfahren wird nach dem Wert des einzelnen Auftrags festgelegt.

Schwellenwerte Artikel 3

- Offenes und selektives Verfahren
- ¹ Die Vergabe erfolgt im offenen oder selektiven Verfahren, wenn der geschätzte Wert ohne Mehrwertsteuer CHF 250'000.00 übersteigt.
- Einladungsverfahren
- ² Die Vergabe erfolgt im Einladungsverfahren, wenn der geschätzte Wert ohne Mehrwertsteuer CHF 250'000.00 nicht übersteigt.
- Freihändiges Verfahren
- ³ Die Vergabe erfolgt im freihändigen Verfahren, wenn der geschätzte Wert ohne Mehrwertsteuer CHF 150'000.00 nicht übersteigt.

2. Verfahren

Artikel 4

- Grundsätze einer nachhaltigen Beschaffung
- ¹ Bei jeder Beschaffung sind neben den ökonomischen Kriterien auch ökologische und soziale Beschaffungskriterien anzuwenden.
- ² Werden ökologische und/oder soziale Beschaffungskriterien nicht bei den technischen Anforderungen oder bei den Eignungskriterien verlangt, werden sie beim Zuschlag mit mindestens 10% bewertet.
- ³ Ein gemeinsamer Einkauf mit anderen Gemeinwesen ist dort wo sinnvoll zu prüfen.

Artikel 5

- Grundsätze im Wettbewerb
- Im freihändigen Verfahren und im Einladungsverfahren kann der GVK als Auftraggeber frei wählen, welchen Anbietenden er zur Angebotsabgabe einladen will.

Einzelaufträge

Vorrang der ortsansässigen Betriebe

Artikel 6

Ortsansässige Betriebe, mit Firmensitz im Gebiet des GVK, geniessen bei Auftragsvergaben im freihändigen Verfahren grundsätzlich Vorrang. Dies unter der Voraussetzung, dass es sich bei der jeweils vorliegenden Offerte, allenfalls nach einem Abgebot, um das wirtschaftlich günstigste Angebot (bestes Preis-/Leistungsverhältnis) handelt.

Beschränkter Wettbewerb

Artikel 7

¹ Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit sind für Anschaffungen (Konsumausgaben) und Arbeitsvergaben mindestens folgende Anzahl gültige Offerten pro Auftrag/Vergabe einzuholen (geschätzter Wert ohne Mehrwertsteuer):

² Auftragssumme CHF 1.00 bis CHF 4'999.00

- Vergabe frei, mindestens eine mündliche Offerte.

³ Auftragssumme CHF 5'000.00 bis CHF 19'999.00

- Vergabe aufgrund von mindestens einer schriftlichen Offerte. (Katalogpreise werden einem schriftlichen Angebot gleichgestellt.)

⁴ Auftragssumme CHF 20'000.00 bis CHF 49'999.00

- Vergabe aufgrund von mindestens zwei schriftlichen Offerten.

⁵ Auftragssumme von über CHF 50'000.00

- Vergabe aufgrund von mindestens drei schriftlichen Offerten.

⁶ Aus wichtigen Gründen kann auf die Einholung von Konkurrenzofferten verzichtet werden. Als wichtige Gründe gelten:

- Spezialanfertigungen
- Nachlieferungen und Nachrüstungen von bereits erbrachten Leistungen (Folgeauftrag)
- Bei Gefahr in Verzug (Notmassnahmen)

Wiederkehrende Aufträge

Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge

Artikel 8

¹ Für die Vergabe von wiederkehrenden Aufträgen gelten folgende Rahmenbedingungen:

- a) Nach spätestens vier Jahren ist ein neues Offertverfahren einzuleiten.
- b) Für die Berechnung des relevanten Schwellenwerts für wiederkehrende Beschaffungen ist auf das gesamte, voraussichtliche Auftragsvolumen von vier Jahren abzustützen.

² Bei bestehenden, längerfristigen Verträgen, bei Sonderfällen ohne eigentlichen Markt oder in besonderen Situationen kann das zuständige Organ abweichende Lösungen bewilligen.

Planungs- und Beratungsaufträge

Planungs- und Beratungsaufträge

Artikel 9

¹ Aufträge bis CHF 30'000.00 für Planungsarbeiten und Beratungen, die sich aus Vorleistungen ergeben, auf geleistete Vorarbeiten abstützen oder ein umfassendes Vorwissen erfordern, können ohne Konkurrenzangebote vergeben werden.

² Auftragsvergaben gemäss Ziffer 1 können unter der zwingenden Voraussetzung erfolgen, dass die Zusammenarbeit in der Vergangenheit zielgerichtet und effizient erfolgte und die Resultate den Vorstellungen des GVK entsprachen.

Abläufe und Entschädigungen

Entschädigung für Ausschreibungsunterlagen

Artikel 10

¹ Das Unternehmen, welches das Leistungsverzeichnis sowie die technischen Grundlagen erstellt, erhält eine Entschädigung.

² Diese beläuft sich im Normalfall auf 2% der Summe des Kostenvoranschlags, beträgt jedoch mindestens CHF 200.00 und maximal CHF 2'000.00.

³ Die Entschädigung wird in jedem Fall ausgerichtet. Bei Auftragserteilung an das Unternehmen, welches das Leistungsverzeichnis erstellt hat, beträgt die Entschädigung 50% von Absatz 2.

Vorbefassung

Artikel 11

Der Grundsatz der Vorbefassung wird im freihändigen Verfahren aufgehoben. Unternehmen, welche bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen mitgewirkt haben, können bei entsprechender Anfrage ein Angebot abgeben.

Abgebotsverhandlungen

Artikel 12

Verhandlungen über Preise, Preisnachlässe und Änderungen des Leistungsinhaltes sind zulässig.

Zuständigkeiten

Artikel 13

Vor jeder Auftragsvergabe ist zu klären,

- Welches Organ aufgrund welcher Rechtsgrundlage für die Arbeitsvergabe zuständig ist,
- ob die vorgesehene Ausgabe im Budget enthalten und ob der vorhandene Budgetkredit ausreichend ist,
- ob allenfalls ein Nachkredit zu beantragen ist oder
- ob es sich um einen in der Kompetenz des zuständigen Organs liegenden Verpflichtungskredit handelt.

Zuschlag des Auftrages	Artikel 14 ¹ Der Zuschlag für den Auftrag wird demjenigen Betrieb erteilt, der das wirtschaftlich günstigste Angebot unterbreitet hat. ² Die Auftragsvergabe erfolgt direkt ohne Ausschreibung und Zuschlagsverfügung. Es besteht keine Beschwerdemöglichkeit.
Eröffnung	Artikel 15 ¹ Alle Anbieter sind über die Auftragsvergabe zu benachrichtigen. ² Der GVK ist nicht verpflichtet, Gründe für eine allfällige Nichtberücksichtigung bekannt zu geben.
Ausnahmen	Artikel 16 ¹ In begründeten Fällen, z.B. zur Verhinderung von wachsendem Schaden, kann in Ausnahmefällen von den in Artikel 6 festgehaltenen Beträgen abgewichen werden.
Information	² Die Information an das zuständige Organ ist dabei sicher zu stellen.

3. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	Artikel 17 ¹ Diese Verordnung tritt am 1. August 2026 in Kraft. ² Sie ersetzt alle früheren Bestimmungen, insbesondere die Verordnung über das Beschaffungswesen vom 12. Oktober 2022.
---------------	--

Die vorliegende Verordnung über das Beschaffungswesen 2026 ist durch den Verbandsrat an seiner Sitzung vom 02. Juli 2026 beschlossen worden.

3422 Kirchberg, 03. Juli 2026

VERBANDSRAT

Gemeindeverband Kirchberg BE

Andreas Wyss
Präsident

Thomas Balsiger
Geschäftsführer